

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 167) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 10. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vormittags. Ergänzend zum Angebot einer Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde nachmittags eine Kindertagespflege (siehe Teil II dieser Satzung). Durch die Aufnahme und Betreuung sollen hauptsächlich berufstätige Mütter und Väter entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.
- (2) Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.
- (2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Nindorf wohnen

2. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung in Kindertageseinrichtung unterhält
3. Vorschulkinder
4. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(4) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Wenn noch weitere freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(5) Die Kindertageseinrichtung darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(6) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Regelbetreuung in der Kindergartengruppe 07.00 bis 13.00 Uhr
- Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe 07.30 bis 13.00 Uhr

(2) Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50% der Regelbetreuungszeiten in Anspruch genommen werden (Platzteilung). Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertageseinrichtung fest.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens zum Ende der gebuchten Betreuungszeit dort wieder abzuholen.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 25 Tage geschlossen. Weiterhin hat der Träger bei Bedarf z.B. wegen Fortbildung des Personals, die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtung für bis zu fünf weitere Tage zu schließen. Die Schließzeit darf 30 Tage im Jahr nicht überschreiten. Die Schließzeiten werden am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a. die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b. das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c. das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e. das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f. mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührenzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtung ist gegen Unfälle versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Satzung der Kindertageseinrichtung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss die Bürgermeisterin sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.

(3) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertageseinrichtung zu erscheinen. Das Personal der Kindertageseinrichtung hat darauf zu achten, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung angemessen gekleidet wieder verlassen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und

Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

§ 12

Besichtigung der Kindertageseinrichtung

Eine Besichtigung der Kindertageseinrichtung ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung ist nicht statthaft.

Teil II - Kindertagespflege

§ 13 Kindertagespflege

(1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Nachmittag in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(2) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.

(3) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.

(4) Kinder, die vormittags in der Kindertageseinrichtung und im Anschluss in der Kindertagespflege betreut werden, müssen grundsätzlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Ausnahmen sind in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Bürgermeister möglich. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

(5) Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung für die Kindertageseinrichtung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nindorf vom 10.12.2020 außer Kraft.

Nindorf, den 12.05.2023

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)